

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer

der Aerumtec GmbH (Stand 04/2024)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der Aerumtec GmbH (nachfolgend „Aerumtec“), soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen von Aerumtec, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn Aerumtec der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn Aerumtec auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder systembedingt zu aktivierende Auswahlfelder auf Lieferantenportalen oder ähnlichen elektronischen Systemen des Bestellers bestätigt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferung oder Zahlungen.

2. Definitionen

- 2.1 Manche der in den Vertragsdokumenten von Aerumtec verwendeten Begriffe werden in der Branche nicht einheitlich verwendet. Aerumtec bemüht sich im Interesse einer transparenten Geschäftsbeziehung und Bestellerkommunikation jedoch um die Verwendung einheitlicher Begriffe. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden nehmen wir auf die nachfolgenden Begriffsdefinitionen (in alphabetischer Reihenfolge) ausdrücklich Bezug. Diese Definitionen sind Vertragsbestandteil. Soweit die nachfolgend definierten Begriffe in Vertragsdokumenten verwendet werden, haben sie die nachfolgend angegebene Bedeutung:
- 2.1.1 BFIX (engl. BFIX): Beim „BFIX“ handelt es sich um den von Bloomberg veröffentlichten Umrechnungskurs von USD in Euro; maßgeblich ist der Kurswert von Frankfurt 2pm.
- 2.1.2 Camden (engl. Camden): Von der International Wire Group (IWG) veröffentlichter Preis für Kupfer, der auf der COMEX-Notierung basiert und die erwartete Kupferpreisentwicklung der nächsten zwei Wochen beinhaltet. Er wird alle zwei Wochen von der IWG unter www.iwgcopper.com veröffentlicht.
- 2.1.3 COMEX (engl. COMEX): Preis für Kupfer in USD an der New York Mercantile Exchange, Abt. COMEX (Commodity Exchange Inc.), die über lizenzierte Lagerhäuser für Gold, Silber und Kupfer verfügt.
- 2.1.4 Effektivquerschnitt (engl. effective cross section): Der Effektivquerschnitt ist der tatsächliche geometrische Querschnitt eines Leiters (ggf. innerhalb eines Kabels). Es können produktionsbedingt kleinere Toleranzen auftreten.
- 2.1.5 Gesamtpreis (engl. total price): Bei Kupferkabeln setzt sich der Gesamtpreis regelmäßig zusammen aus dem Hohlpreis und dem Kupferproduktpreis.
- 2.1.6 GIRM (engl. GIRM): Die GIRM (Groupement d'Importation et de Répartition des Métaux) veröffentlicht einen Kupferwert basierend auf der LME, er ist abrufbar unter www.kme.com/fr. Die Notierung findet v.a. in Frankreich Anwendung.
- 2.1.7 Hohlpreis (engl. adder price): Der Hohlpreis gibt den Preis für das Kabel ohne den separat berechneten Metallanteil an.
- 2.1.8 Kupferbasis/Kupferbasispreis (engl. copper base/copper base price): Die Kupferbasis ist ein mit dem Besteller vereinbarter Einheitswert (z.B. EUR 150/100 kg). Die Angabe der Kupferbasis (z.B. EUR 150/100 kg) soll die Vergleichbarkeit von Angeboten erleichtern. Auf Basis einer hypothetischen Kupfernotierung von z.B. EUR 150/100 kg wird ein Gesamtpreis errechnet, der mit anderen Angeboten, die auf einer anderen oder derselben hypothetischen Kupfernotierung errechnet werden, vergleichbar ist. Der tatsächliche zu zahlende Preis kann je nach tatsächlicher Notierung von Kupfer deutlich nach oben oder unten abweichen, da ggf. noch ein deutlicher Kupferzuschlag zu bezahlen ist. Ein Rückschluss auf den konkreten Rechnungsbetrag oder dessen Größenordnung ergibt sich daher daraus nicht.
- 2.1.9 Kupferprämie oder CuPrämie (engl. (copper) premium or Cupremium): Der Begriff umschreibt die Kosten, die anfallen, um das rohe Kupfererz in ein verwendbares Format, also bis hin zu einer Kupferkathode, zu transformieren. Diese Kosten werden in der Regel von unseren Lieferanten für ein Kalenderjahr festgelegt und fallen bei Aerumtec in USD an; die Umrechnung in EURO erfolgt mit dem Durchschnittswert des Umrechnungskurses der EZB aus dem 4. Kalenderquartal des Vorjahres.
- 2.1.10 Kupferprämie auf Durchschnitt (engl. Copper premium on average): Die Kupferprämie auf Durchschnitt fällt für Kupferlieferungen an Aerumtec an, die auf Monatsdurchschnittspreis (oder andere Zeiträume auf Durchschnitt) abgerechnet werden.

- 2.1.11 Kupferprämie auf die Unbekannte (engl. Copper premium on the unknown): Die Kupferprämie auf die Unbekannte fällt für Kupferlieferungen an Aerumtec an, die auf die vorab unbekannte Tagesnotierung bzw. prompte Fixierung abgerechnet werden.
- 2.1.12 Kupferproduktpreis (engl. final sales price for the copper product): Die Berechnung des Kupferproduktpreises richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Besteller. Berechnungsfaktoren sind in der Regel die Liefermenge, die Art des Kabels, die Kupferzahl und ein Kupferpreismodell.
- 2.1.13 Kupferpreismodell (engl. copper price model): Das Kupferpreismodell ist ein mit dem Besteller vereinbartes Abrechnungsmodell für Kupfer, welches festlegt, welcher Betrag unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie z.B. eine bestimmte Notierung über einen bestimmten Zeitraum, als Abrechnungswert für die Kupferkomponente bei der jeweiligen Rechnungsstellung an den Besteller verwendet wird.
- 2.1.14 Kupferzahl (engl. copper sales factor): Die Kupferzahl ist eine rein kaufmännische Berechnungsgröße, die in die Berechnung des Gesamtpreises eines Kabels eingeht. Die Kupferzahl gibt damit – obwohl branchenüblich häufig in kg/km ausgedrückt – nicht die Menge oder das Gewicht des tatsächlich im Kabel enthaltenen Kupfers an. Sie ist ein rein kalkulatorischer Berechnungsfaktor, der jedoch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die im Kabel verwendete Kupfermenge zulässt.
- 2.1.15 Kupferzuschlag (engl. copper surcharge): Der Kupferzuschlag wird berechnet aus dem Differenzbetrag zwischen dem mit dem Besteller vereinbarten Kupferpreismodell und dem mit dem Besteller vereinbarten Kupferbasispreis, der mit der Kupferzahl multipliziert wird. Zur Berechnung des Kupferzuschlags findet die folgende Formel Anwendung:

$$\text{Kupferzuschlag [€/km]} = \text{Kupferzahl [kg/km]} \times \frac{(\text{vereinbartes Kupferpreismodell [€/100kg]} - \text{Kupferbasis [€/100kg]})}{100}$$
- 2.1.16 Aerumtec (als Börsenschlüssel) (engl. Aerumtec): Laufend aktualisierte Aerumtec-Preise für diverse Kupferlegierungen, die sich aus mindestens zwei Elementen zusammensetzen. Die entsprechende Formel dafür basiert auf der chemischen Zusammensetzung der jeweiligen Legierung.
- 2.1.17 LME (engl. LME): Börsenpreis der London Metal Exchange für Kupfer in USD. Maßgeblich ist der Wert „Daily Settlement Cash ASK“. Die Umrechnung in Euro erfolgt gemäß BFIX..
- 2.1.18 LME Alu (engl. LME Alu): Börsenpreis der London Metal Exchange für Aluminium in USD. Maßgeblich ist der Wert „Daily Settlement Cash ASK“. Die Umrechnung in Euro erfolgt gemäß BFIX.
- 2.1.19 MK (engl. MK): Bei der „Metallnotierung Kupfer“ handelt es sich um den vom größten europäischen Hersteller von Kupferhalbzeug errechneten Metall-Basispreis. Die MK-Notiz basiert auf der LME-Notierung zuzüglich weiterer Preiskomponenten und ist abrufbar unter www.westmetall.com.
- 2.1.20 Nennquerschnitt (engl. nominal cross section): Nennquerschnitt ist der in einigen Dokumenten genannte Querschnitt. Dieser entspricht nicht immer dem tatsächlichen Leiterquerschnitt, ist aber eine gute Normungs- und Abrechnungsgrundlage. Der elektrisch wirksame Leiterquerschnitt bei metallenen Leitern wird durch Messung des elektrischen Widerstandes (in aller Regel des Gleichstromwiderstandes) ermittelt und entspricht wegen des unterschiedlichen Aufbaus der einzelnen Leiterarten und zusätzlicher Verarbeitungseinflüsse grundsätzlich nicht dem geometrischen Leiterquerschnitt, der sich aus dem Nennquerschnitt und den Normwerten der spezifischen Widerstände ergeben würde. Es handelt sich damit um einen Nennwert, der bestimmte Betriebseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten angibt. Dies ist bei der Verwendung ausdrücklich kenntlich zu machen.
- 2.1.21 Nominal (engl. nominal): Die Bezeichnung einer Zahl mit „nominal“ bedeutet, dass es sich dabei um eine abstrakte Angabe handelt. Die konkret angegebene Zahl kann von der tatsächlichen Zahl abweichen, allerdings beschreibt die mit „nominal“ angegebene Zahl den Wert, der normgemäß oder erfahrungsgemäß in der Regel ungefähr vorliegt.
- 2.1.22 SHME (engl. SHME): Die Shanghai Metal Exchange (SHME), eine staatliche Terminbörse in China, ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete, sich selbst regulierende Gesellschaft. Die Börse wurde für den Handel von NE-Metallen wie Kupfer, Aluminium, Blei, Zink, Zinn und Nickel gegründet. Die Notierung wird üblicherweise in China verwendet.
- 2.1.23 WME/Westmetall (engl. WME/Westmetall): Die Westmetall GmbH & Co. KG ist ein international ausgerichtetes Handelsunternehmen für Nichteisen (NE)-Metalle. Das Kerngeschäft ist der Handel mit den Börsenmetallen Kupfer, Zinn, Nickel und Blei sowie Kupferlegierungen. Für diese werden auch täglich ermittelte Kurse im Internet unter www.westmetall.com veröffentlicht, auf die Aerumtec v.a. für Legierungen zurückgreift.

3. Vertragsschluss / Abrufaufträge/ Lieferung / Annahmeverzug / Pflichten des Bestellers

- 3.1 Vertragsschluss / Abrufaufträge
- 3.1.1 Verträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Textform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind

- diese unverzüglich im Einzelnen in Textform zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot von Aerumtec entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten; sofern Abweichungen enthalten sind, bedarf es einer ausdrücklichen Annahme durch Aerumtec.
- 3.1.2 Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein. Wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss keinen Gebrauch macht, ist Aerumtec nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von Aerumtec sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.1.3 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist Aerumtec berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller entweder Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann Aerumtec vom Vertrag zurücktreten oder Vorleistung verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 3.2 Lieferung
- 3.2.1 Angegebene Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Aerumtec explizit als verbindlich bezeichnet. Die Einhaltung bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt, dass Aerumtec selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, sofern Aerumtec keine grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl des/der Lieferanten oder der konkreten Beschaffung vorzuwerfen ist. Werden Verzögerungen erkennbar, teilt Aerumtec dies dem Besteller sobald als möglich mit und erstattet jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt Aerumtec keine Gewähr.
- 3.2.2 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder -fristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbeistellungen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Aerumtec die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2.3 Aerumtec ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sowie fertigungsbedingte Unterlängen gelten nicht als Mangel und sind vom Besteller anzunehmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Mengen.
- 3.2.4 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die Aerumtec nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien bzw. Pandemien, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen, verlängern sich Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Zulieferanten von Aerumtec oder deren Vorlieferanten eintreten. Aerumtec wird den Besteller in einem Fall höherer Gewalt unverzüglich darüber informieren. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so ist Aerumtec berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird Aerumtec dem Besteller unverzüglich erstatten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen Aerumtec zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 3.2.5 Bei Nichtleistung oder Verzug muss der Besteller Aerumtec eine angemessene Nachfrist, wie in Ziffer 3.3.6 Satz 2 definiert, setzen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von Aerumtec nicht nach Maßgabe von Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 3.2.6 Wird Aerumtec die Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag mit Wirkung für die nicht erfüllten Geschäfte zurücktreten. Aerumtec kann in einem solchen Fall ebenfalls mit Wirkung für die nicht erfüllten Geschäfte vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien können in solchen Fällen auch mit Wirkung für erfüllte Geschäfte zurücktreten, wenn an der Teillieferung und -leistung absolut kein Interesse besteht. Bei zu vertretender Unmöglichkeit haftet Aerumtec nur, soweit die Haftung von Aerumtec nicht nach Maßgabe von Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 3.3 Annahmeverzug / Pflichten des Bestellers
- 3.3.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist Aerumtec berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, zu berechnen, bis zum Höchstsatz von 5 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Betrages bleibt Aerumtec vorbehalten.
- 3.3.2 Die Beachtung von Export- und/oder Importbedingungen und -beschränkungen obliegt dem Besteller. Der Besteller wird Aerumtec auf deren Verlangen alle betreffenden Informationen mitteilen sowie Aerumtec im Falle des Nichtbeachtens der Bedingungen und Beschränkungen durch den Besteller von allen Ansprüchen und Sanktionen nach Maßgabe von
- Ziffer 13 freistellen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr der Waren hinderlich sind, so hat er Aerumtec hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten ungewiss, ist Aerumtec berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3.3 Der Besteller wird Aerumtec auf deren Verlangen alle für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben machen und Aerumtec dabei unterstützen (z.B. der CE Kennzeichnung, RoHS, Reach, etc.).
- 3.3.4 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, Aerumtec seine zu verwendende gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller Aerumtec diese Nummer nicht oder zu spät mitteilt oder sich nachträglich herausstellt, dass die mitgeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ungültig ist, behält sich Aerumtec zuzüglich zum Kaufpreis die Nachforderung lokaler Umsatzsteuer vor. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; dies gilt auch insoweit, als eine gesetzliche Verpflichtung seitens Aerumtec zur Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht. Zudem ist der Besteller verpflichtet, Aerumtec binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware die notwendige EU-Gelangensbestätigung sowie den vom Warenempfänger gegengezeichneten CMR-Frachtbrief zur Verfügung zu stellen. Sollten einzelne EU-Staaten andere oder zusätzliche Anforderungen an den Nachweis zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen stellen, verpflichtet sich der Besteller, Aerumtec diese weiteren Nachweise zur Verfügung zu stellen. Sollte Aerumtec die vorgenannten Nachweise nicht fristgerecht erhalten, so ist Aerumtec berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Kaufpreis die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachzufordern.
- 3.3.5 Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, Aerumtec die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist Aerumtec berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- 3.3.6 Wenn der Besteller Aerumtec nach dem Gesetz eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, bleibt dies von diesen Bedingungen unberührt. Eine angemessene Nachfrist beträgt – außer wenn Gefahr in Verzug ist – mindestens die Hälfte der ursprünglichen Lieferfrist und nicht weniger als 20 Arbeitstage; in Fällen von Gefahr in Verzug muss die Frist mindestens 10 Arbeitstage umfassen.
- 3.3.7 Bei den Verpflichtungen des Bestellers aus den Ziffern 3.2.2, 3.3.2, 3.3.4 und 3.3.5 handelt es sich um Vertragspflichten und nicht um bloße Obliegenheiten.
4. **Preis und Zahlung**
- 4.1 Sämtliche Preise und Transportkosten beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Abschluss des Vertrags. Soweit Aerumtec seine Lieferungen und Leistungen erst nach mehr als vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringt und die Gestehungskosten (insb. Lohn- und Materialkosten), die Aerumtec bei seinen Preisangaben gegenüber dem Besteller zugrunde gelegt hat, nachträglich erheblich ansteigen oder sinken, ist Aerumtec zu einer angemessenen Anpassung seines Preises gegenüber dem Besteller berechtigt bzw. verpflichtet. Eine Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Preise für Lohn oder zugelieferte Waren oder Materialien ohne Verschulden von Aerumtec verteuern, sowie wenn Zölle oder sonstige Einfuhrgebühren steigen oder wenn sich die Währungsparitäten gegenüber den am Tag des Vertragsabschlusses maßgeblichen Verhältnissen zu Ungunsten von Aerumtec gravierend verändern. Eine Preisanpassung wegen Kostensteigerung ist angemessen, wenn sich ihr Umfang im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen hält. Aerumtec wird dem Besteller auf Verlangen die für die Preisanpassung maßgeblichen Gründe offenlegen, insbesondere können als Nachweis für die nachträglich angestiegenen Gestehungskosten industrieübliche Indices herangezogen werden. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung des Preises von mehr als 20% und kommt Aerumtec einer schriftlichen Aufforderung des Bestellers, die Preisanpassung auf den Rahmen von 20 % zu beschränken, nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitere Ansprüche hat der Besteller nicht. Der Rücktritt hat dann unverzüglich zu erfolgen.
- 4.2 Die Preise verstehen sich FCA Aerumtec Lieferwerk (INCOTERMS 2020), zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
- 4.3 Leergut-Kauf / Leergut-Rückkauf
- 4.3.1 Leergut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. („Leergut“) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller gleichzeitig mit der gelieferten Ware zu bezahlen. Das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über („Leergut-Kauf“).
- 4.3.2 Der Besteller hat das Recht, Leergut, das in einem einwandfreien, sauberen und wieder verwendbaren Zustand ist, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum an das Lieferwerk von Aerumtec zurückzusenden und zum Rückkauf anzubieten (Angebot). Der Kaufpreis soll den ursprünglichen Kaufpreis aus dem Leergut-Kauf (Ziffer 4.3.1) nicht übersteigen. Aerumtec untersucht das Leergut unverzüglich

- nach Anlieferung durch den Besteller, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichst ist, und, wenn sich ein Mangel zeigt, macht dem Besteller unverzüglich Anzeige hiervon. Aerumtec kauft kein Leergut zurück, das einen Mangel aufweist. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Leergut nicht in einem einwandfreien, sauberen und wieder verwendbaren Zustand ist. Aerumtec wird dem Besteller binnen fünf Arbeitstagen nach Anlieferung die Annahme des Leerguts schriftlich erklären (Annahme). In diesem Fall erhält der Besteller den Kaufpreis des Leergutes in vollem Umfang zurückstattet und das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf Aerumtec über („Leergut-Rückkauf“). Andernfalls gilt das Angebot des Bestellers als abgelehnt. Einwegaufmachungen werden von Aerumtec nicht zurückgenommen, sofern hierfür nicht eine gesetzliche Pflicht besteht.
- 4.4 Für den Fall, dass Aerumtec und der Besteller abweichend von Ziffer 4.3 die leihweise Überlassung des Leerguts vereinbart haben, hat der Besteller das Leergut innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum auf eigene Kosten und Gefahr an das Lieferwerk von Aerumtec zurückzusenden. Im Falle einer vom Besteller verursachten Beschädigung des Leerguts ist Aerumtec berechtigt, vom Besteller Ersatz der entstandenen Reparaturkosten zu verlangen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Kosten einer erforderlichen Reinigung. Für den Fall, dass das Leergut infolge der Beschädigung unbrauchbar geworden ist oder soweit eine Reparatur nach billigem Ermessen von Aerumtec wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, hat der Besteller den Wert des Leergutes zu ersetzen. Sollte das Leergut nicht fristgerecht zurückgeführt worden sein, ist Aerumtec nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, den Wert des Leergutes in Rechnung zu stellen. Das Leergut geht nach vollständiger Zahlung in das Eigentum des Bestellers über.
- 4.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 4.6 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen.
- 4.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 812 BGB bleibt unberührt.
- 4.8 Aerumtec ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen Aerumtec zustehen, mit allen Aerumtec gegen den Besteller zustehenden Forderungen aufzurechnen. Aerumtec ist darüber hinaus berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die Aerumtec gegen den Besteller zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen verbundene Unternehmen zustehen. Die aktuelle Übersicht der verbundenen Unternehmen ist im Internet unter <https://aerumtec.com/de/kontakt/> einsehbar. Auf Wunsch erhält der Besteller über den Kreis der verbundenen Unternehmen jederzeit Auskunft.
- 4.9 Aerumtec ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten und die dazugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren wie Aerumtec.
- 4.10 Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.
- 5. Frachtbedingungen**
- 5.1 Die Gefahr geht grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird Aerumtec eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.
- 5.2 Lieferungen an den Besteller erfolgen FCA Aerumtec Lieferwerk (INCOTERMS 2020).
- 5.3 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt, wie in Ziffer 3.2.4 Satz 1 definiert, ist Aerumtec berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiter zu belasten.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die Ware bleibt Eigentum von Aerumtec bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Aerumtec Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
- 6.2 Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für Aerumtec vor, ohne dass Aerumtec daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er Aerumtec im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für Aerumtec die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
- 6.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von Aerumtec nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen. Aerumtec kann die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung bezüglich der im Eigentum oder Miteigentum von Aerumtec stehenden Waren jederzeit widerrufen und die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.4 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind Aerumtec unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt er schon im Voraus an Aerumtec ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Aerumtec nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist widerruflich verpflichtet, die an Aerumtec abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.6 Soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von Aerumtec um mehr als 10 % übersteigt, gibt Aerumtec auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von Aerumtec Sicherheiten frei.
- 6.7 Für Lieferungen und Leistungen von EUR 20.000,00 oder mehr ist Aerumtec berechtigt, beim Besteller eine unbedingte, unbeschränkte und unwiderrufliche Sicherheit einer europäischen Bank oder ein Bankakkreditiv für die Bezahlung des Preises anzufordern.
- 7. Zahlungsverzug**
- 7.1 Die Zahlungsansprüche von Aerumtec werden mit Vertragsschluss fällig und sind auch vor vollständiger Leistungserbringung durch Aerumtec zu bezahlen. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlt.
- 7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden die gegen ihn bestehenden Forderungen von Aerumtec aus der Geschäftsbeziehung sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet eingeräumter Zahlungsziele.
- 7.3 Der Besteller räumt Aerumtec an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist Aerumtec berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tag des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.
- 8. Beschaffenheit der Ware und Gewährleistung**
- 8.1 Beschaffenheit der Ware
- 8.1.1 Die Mangelfreiheit der Kaufsache richtet sich nur nach der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Aerumtec (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 8.1.2 Alle Angaben und Auskünfte von Aerumtec über Eignung und Verwendbarkeit der Waren sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.
- 8.1.3 Aussagen zur RoHS-Kompatibilität, zur Einhaltung der REACH-Verordnung sowie zur Freiheit der verkauften Ware von Konfliktrohstoffen und anderer Produktanforderungen basieren auf den Angaben des Herstellers des jeweiligen Materials. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben wird keine Gewähr übernommen und jegliche etwaige Haftung für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben ist auf den in Ziffer 12 bestimmten Umfang beschränkt.
- 8.2 Gewährleistung
- 8.2.1 Diese AGB gewähren keine Garantien. Irgendwie geartete Aktualisierungspflichten schließt Aerumtec aus. Ansonsten stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu:
- 8.2.2 Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf Übereinstimmung mit dem Vertrag, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Beschaffenheit und gegebenenfalls Transportschäden zu untersuchen. Erkennbare Abweichungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt, verdeckte Mängel binnen gleicher Frist ab Entdeckung, durch schriftliche bzw. textliche Anzeige mit detaillierter Erläuterung gegenüber Aerumtec zu rügen, anderenfalls entfällt die Gewährleistung.
- 8.2.3 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel Aerumtec unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 8.2.4 Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit

- Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen. Ferner besteht keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von Aerumtec die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.2.5 Die Gewährleistung greift nur bei wesentlichen Mängeln. Wesentlich sind Mängel, die die Tauglichkeit oder Werthaltigkeit der Lieferung so beeinträchtigen, dass sie für den Besteller nach den/der im Vertrag festgelegten Beschaffenheiten/Verwendung nicht verwendet werden können. Für unwesentliche Mängel kommt an Stelle weiterer gesetzlicher Regelungen im Falle von nicht durch Nacherfüllung behobener Mängel nur die Minderung des Kaufpreises in Betracht.
- 8.2.6 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 8.12 wird Aerumtec nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten.
- 8.2.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (mit Ausnahme der Kosten, die entstehen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Lieferort verbracht wurde) trägt Aerumtec, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Aerumtec vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Aerumtec ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Unabhängig davon liegt Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 Abs. 4 BGB vor, wenn Ein- und/oder Ausbaukosten einzeln oder gemeinsam 50% des ursprünglichen Lieferwertes übersteigen; Aerumtec kann dann die ganze Nacherfüllung (einschließlich einer etwaigen Kostenerstattung) verweigern.
- 8.2.8 Ersetzte Ware wird Eigentum von Aerumtec. Für ersetzte Teile gelten wieder die Gewährleistungsregelungen dieser Bedingungen, sofern der Ersatz nicht nur aus Kulanz von Aerumtec erfolgt.
- 8.2.9 Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung Versuchen als fehlgeschlagen. Hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieser Bedingungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, dann muss sich der Besteller innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Voraussetzungen erklären, falls er vom Vertrag zurücktreten kann und will, ansonsten steht ihm neben dem Schadensersatz, soweit die Haftung von Aerumtec nicht nach Maßgabe von Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist, nur die Minderung zu.
- 8.2.10 Aerumtec schuldet keine Rückgriffsleistungen gemäß § 445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf; Rückgriffsleistungen von Aerumtec nach § 445a BGB sind in diesem Fall insbesondere dann ausgeschlossen, wenn Aerumtec nur Teile geliefert hat oder wenn Aerumtec Teile für Lieferungen nur zusammengebaut hat.
- 8.2.11 In dem Umfang, in dem Aerumtec bezüglich der Lieferung oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) abgegeben hat, haftet Aerumtec im Rahmen der Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Lieferung eintreten, haftet Aerumtec allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- 8.2.12 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere zwingende gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, §§ 444, 445b BGB). Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB endet jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Aerumtec die Sache dem Besteller abgeliefert hat; dies gilt nicht soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
- 9. Schutzrechte**
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Aerumtec verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Aerumtec erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Aerumtec gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 8.12 bestimmten Frist wie folgt:
- 9.1.1 Aerumtec wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Aerumtec nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 9.1.2 Die Pflicht von Aerumtec zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12.
- 9.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Aerumtec bestehen nur, soweit der Besteller Aerumtec über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und Aerumtec alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Aerumtec nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Aerumtec gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, Aerumtec nach Maßgabe von Ziffer 13 freizustellen.
- 9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffern 8.6 bis 8.10 entsprechend.
- 9.6 Weitergehende als die in diesem Abschnitt 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Aerumtec und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
- 10. Prinzipien des UN Global Compact**
- 10.1 Für Aerumtec ist ein integriertes Verhalten von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für Lieferbeziehungen, sondern für alle unternehmerischen Aktivitäten. Aerumtec hat sich hierfür einen Verhaltenskodex (Aerumtec Code of Conduct) gegeben, der rechtskonforme und integrierte Verhaltensweisen vorgibt. Unabhängig hiervon muss es jedoch für Aerumtec und den Besteller ausdrücklich Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 10.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Besteller verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen.
- 10.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10.2 genannten Prinzipien durch den Besteller führen für Aerumtec zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. Aerumtec ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller berechtigt.
- 11. Geheimhaltung, Vorbehalt u.a. von Urheber- und Schutzrechten**
- 11.1 An allen dem Besteller von Aerumtec überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -Spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich Aerumtec sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 11.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit Aerumtec bekannt werden, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Bestellers, sofern diese ebenfalls einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Vertrauliche Informationen sind Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen und Kenntnisse / Know-How) und / oder Prototypen / Muster, die der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhält, unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die (i) dem Besteller bereits vor dem Zeitpunkt der Überlassung durch Aerumtec ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (ii) zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den Besteller öffentlich bekannt werden, (iii) dem Besteller durch einen Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, dem Besteller ist bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber Aerumtec übernommen hat, oder (iv) von dem Besteller unabhängig von und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt worden sind. Sofern sich der Besteller auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen. Dem Besteller ist es

untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Besteller gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Besteller Aerumtec unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Besteller im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird. Verletzt der Besteller seine Verpflichtungen aus dieser Ziffer, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00, es sei denn, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12. Haftung

- 12.1 Aerumtec haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („wesentliche Pflichten“).
- 12.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung von Aerumtec auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei Verzugschäden des Bestellers ist die Haftung von Aerumtec auf höchstens 5 % des Nettowarenwertes, soweit diese infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung vom Besteller nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann, begrenzt.
- 12.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind, haftet Aerumtec nicht. In allen anderen Fällen haftet Aerumtec maximal auf den Nettowarenwert.
- 12.4 Für Unmöglichkeit haftet Aerumtec nur, wenn sie die Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 12.5 Soweit die Haftung von Aerumtec beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Aerumtec.
- 12.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 12.7 Schadensersatzansprüche gegen Aerumtec für die nach diesen Bedingungen die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr nach Entstehen und Kenntnis des Bestellers vom Schadensersatzanspruch.

13. Freistellung

Der Besteller stellt Aerumtec auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Bestellers beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten Ansprüchen oder auch behördlicher Maßnahmen gegen den Besteller oder Aerumtec, die Verteidigung gegen indirekte Ansprüche oder behördliche Maßnahmen gegen Aerumtec, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und die Übernahme von Prozesskosten und aller sonstiger erforderlicher Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung. Ohne vorherige Zustimmung von Aerumtec darf der Besteller zu deren Nachteil mit Dritten oder Behörden keine Vereinbarungen schließen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren

- 14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Aerumtec in Weißenburg in Bayern.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Vertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist der eingetragene Sitz von Aerumtec. Aerumtec ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 14.3 Aerumtec ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem in Nürnberg oder am Geschäftssitz des Bestellers zu bildenden Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geltend zu machen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.

15. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Sonstiges

- 16.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit Aerumtec geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Aerumtec. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Abtretung von Geldforderungen handelt.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.